

Satzung des Vereines  
Bund Türkisch–Europäischer UnternehmerInnen e. V. (BTEU)

§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

Der Verein führt den Namen „Bund Türkisch–Europäischer UnternehmerInnen“ (BTEU); Türk ve Avrupalı İşverenler Birliği (TAİB);

nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Hannover.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck*

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Türken und Deutschen in Europa, insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit und die Pflege der Beziehungen zwischen türkischen und deutschen sowie europäischen Unternehmern und Freiberuflern, sowie die Unterstützung deren wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehungen.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Vorträge, kulturelle Veranstaltungen aller Art einschließlich Konzerte, Publikationen, Ausstellungen, Tagungen sowie Kongresse, die von Türken und Deutschen gemeinsam zur Vertiefung der Beziehungen auf sozialer, kultureller, ökonomischer und/oder wissenschaftlicher Ebene durchgeführt werden,
- europaweite Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Türken und Deutschen,
- Förderung der Völkerverständigung auf wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gebieten, insbesondere auf europäischer Ebene
- Anbahnung, Förderung und Pflege von Geschäftsbeziehungen zwischen den einzelnen Unternehmern und Freiberuflern des Vereins,
- Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen,
- Zusammenarbeit, Pflege und Weiterentwicklung der Beziehungen mit anderen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Behörden,
- Unterstützung bei der Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen,
- Durchführung von Kursen und Seminaren zur Förderung von Jungunternehmern sowie Fach- und Führungskräften.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover zur Verwendung für die Förderung der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verständigung zwischen Türken und Deutschen.

### § 3 *Vereinsprache*

Vereinsprachen sind Deutsch und Türkisch. Die Beschlüsse werden in Deutsch gefaßt.

### § 4 *Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, insbesondere Unternehmer.

Die Aufnahme erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag, über diesen entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB mit einfacher Mehrheit.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, die dem Verein besondere Dienste geleistet haben und/oder in der Lage sind, den Verein ideell oder materiell zu fördern, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt u. a. vor, wenn ein Mitglied mit drei Monatsbeiträgen in Verzug ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Zweiwochenfrist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 5 *Mitgliedsbeiträge*

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Der Vorstand stellt hierfür eine Beitragsordnung auf.

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Aufsichtsrat,
4. der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen: dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und vier weiteren Mitgliedern ohne Funktion (Gesamtvorstand), sowie drei Ersatzmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern,
  - e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Fax durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

6. Ein Vorstandsmitglied gilt als zurückgetreten, wenn es an den Vorstandssitzungen dreimal hintereinander unentschuldig nicht teilgenommen hat.
7. Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt Maßnahmen, die zur Erfüllung der Satzungszwecke notwendig sind, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben und laufenden Geschäfte einen Hauptgeschäftsführer zu bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist und der in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt ist.

#### *§ 8 Geschäftsstellenleiter und Geschäftsstellen*

Der Vorstand kann im Rahmen der Vereinstätigkeit, insbesondere zur Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder, die Errichtung von Geschäftsstellen in Hannover und anderen Orten bestimmen und Geschäftsstellenleiter ernennen. Die Geschäftsführer unterstehen in ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vorstandes. Die Abberufung der Geschäftsstellenleiter erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann auch eines der Vorstandsmitglieder als Geschäftsstellenleiter beauftragen.

#### *§ 9 Beirat*

1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt. Berufen werden können nur natürliche und juristische Personen, die durch ihre Qualifikation und Kompetenz dem Vereinszweck dienen können.

Der Beirat bleibt bis zu seiner Neubestimmung im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, ernennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen, zu beraten. Der Beirat ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
3. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung durch die Mitglieder einladen, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls auch dieser verhindert ist, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

### § 10 *Aufsichtsrat*

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf juristischen oder natürlichen Personen, von denen drei Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied mit der Zustimmung des Vorstandes für die restliche Amtsdauer wählen.

2. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten und zu überprüfen, insbesondere soll er
  - a) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das nachfolgende Geschäftsjahr beraten,
  - b) die Buchführung kontrollieren,
  - c) die Jahresabrechnung des Vorstandes prüfen,
  - d) der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorlegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung nehmen,
  - e) dem Vorstand Ehrenmitglieder vorschlagen.
3. Für die Beschlußfassung des Aufsichtsrates gelten die Vorschriften über den Beirat entsprechend.

### § 11 *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Aufsichtsrates, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - d) Änderung der Satzung,

- e) Auflösung des Vereins,
  - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - g) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes.
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Viertel eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
  - ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte, anwesend ist.

Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder werden ohne Funktionsverteilungen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den ersten und zweiten stellvertretenden

Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer sowie die vier weiteren Vorstandsmitglieder ohne Funktionen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt. Es gelten die Kandidaten als gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen. Bei Stimmengleichheit zwischen dem fünften und sechsten Kandidaten findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit,
- Tagesordnung,
- gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

#### *§ 12 Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz der niedersächsischen Landeshauptstadt zu.

Hannover, den 04.06.2000 und Hannover, den 29.08.2000

---

(Ahmet Güler)  
(Versammlungsleiter)

(Alptekin Kirci)  
(Protokollführer)